

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/959 der Kommission vom 16. Juni 2022 zur Änderung des Anhangs VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 bezüglich der Anforderungen für die Einführung in die Union von bestimmten Früchten von *Capsicum* (L.), *Citrus* L., *Citrus sinensis* Pers., *Prunus persica* (L.) Batsch sowie *Punica granatum* L.

(Amtsblatt der Europäischen Union L 165 vom 21. Juni 2022)

Seite 36, Anhang, Nummer 2 zur Einfügung der Nummer 62.1 zwischen den Nummern 62 und 63 in der Tabelle in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072, Spalte 5 Buchstabe c:

Anstatt: „c) die Früchte

- i) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 10 (**) als frei von *Thaumatotibia leucotreta* (Meyrick) befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat,

und

- ii) am Erzeugungsort zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode und vor der Ausfuhr amtlichen Kontrollen unterzogen wurden, einschließlich einer visuellen Untersuchung mit einer Intensität, die mindestens den Nachweis eines Befalls von 2 % und eines Konfidenzniveaus von 95 % gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 31 (***) ermöglicht, einschließlich zerstörerischer Probenahmen bei Symptomen, und als frei von *Thaumatotibia leucotreta* (Meyrick) befunden wurden,

und

- iii) mit einem Pflanzengesundheitszeugnis versehen sind, in dem die Produktionsstättencodes angegeben sind,

oder“

muss es heißen: „c) die Früchte

- i) von einem Erzeugungsort stammen, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 10 (**) als frei von *Thaumatotibia leucotreta* (Meyrick) befunden wurde und der in der Liste der Erzeugungsort-Codes erfasst ist, die der Kommission von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes zuvor schriftlich mitgeteilt worden ist,

und

- ii) am Erzeugungsort zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode und vor der Ausfuhr amtlichen Kontrollen unterzogen wurden, einschließlich einer visuellen Untersuchung mit einer Intensität, die mindestens den Nachweis eines Befalls von 2 % mit einer Zuverlässigkeit von 95 % gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 31 (***) ermöglicht, einschließlich destruktiver Probenahme bei Symptomen, und als frei von *Thaumatotibia leucotreta* (Meyrick) befunden wurden,

und

- iii) mit einem Pflanzengesundheitszeugnis versehen sind, in dem die Erzeugungsort-Codes angegeben sind,

oder“.

Seite 37, Anhang, Nummer 2 zur Einfügung der Nummer 62.1 zwischen den Nummern 62 und 63 in der Tabelle in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072, Spalte 5 Buchstabe d Ziffer i:

Anstatt: „i) in einer zugelassenen Produktionsstätte hergestellt wurden, der in der Liste der Produktionsstättencodes aufgeführt ist, die die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes der Kommission zuvor schriftlich übermittelt hat,

und“

muss es heißen:

- „i) auf einer zugelassenen Produktionsfläche hergestellt wurden, die in der Liste der Produktionsflächencodes aufgeführt ist, die die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes der Kommission zuvor schriftlich übermittelt hat,
- und“.
-